

Königliches Decret vom 4ten September 1811, die Majorate betreffend.
(Unter Majorat versteht man das so genannte Ältestenrecht. Es bezeichnet die Erbfolge, nach der allein der nächste männliche Verwandte und bei gleichem Verwandtschaftsgrad der Älteste zur Erbschaft berufen ist.)

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht des 896sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, und der Artikel 8 und 9 Unseres Decretes vom 28sten März 1809;

**auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet, und verordnen wie folgt:**

Erster Titel.

Von der Befugnis Majorate zu stiften.

Art. 1. Außer denjenigen Majoraten, welche Wir dienlich erachten möchten, aus eigener Bewegung und durch Dotationen, welche von Unserer königlichen Freygebigkeit herrühren, zu errichten, sollen diejenigen Unserer Unterthanen, denen Wir es angemessen finden werden die Erlaubnis dazu ertheilen, Majorate stiften können, welche auf ihre directe, leibliche, eheliche, männliche Nachkommenschaft, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen sollen.

Art. 2. Zu den Bestandtheilen eines Majorats können nur Güter gehören, welche von allen Vorzugs-Rechten und von Hypotheken frey, und nicht in Gefolg der Artikel 1'048 und 1'049 des Gesetzbuches Napoleons einer Widerabtretung unterworfen sind.

Das Minimum eines Majorats soll von drey tausend Franken Einkünften seyn.

Zweyter Titel.

Erster Abschnitt.

Wirkungen der Majorats-Stiftungen in Hinsicht auf die Personen.

Art. 3. Keiner Unserer Unterthanen, der ein Majorat besitzt, soll es auf ein adoptiertes Kind übertragen können, wenn Wir nicht die Adoption genehmigt haben.

Art. 4. Unser Minister der Justiz, Präsident der Commission der Titel, wird ein nach den Departements eingetheiltes Register führen lassen, in welchem alle Majorats-Eigenthümer der gedachten Departements eingetragen seyn sollen.

Der Artikel ihrer Eintragung soll die Benennung des Majorats-Gutes, enthalten.

Art. 5. Die Commission wird Unseren Procuratoren bey den Districts-Tribunälen alle Eintragungen anzeigen, welche, in Gefolg des vorhergehenden Artikels, in ihrem Register, unter der Rubrik ihrer respectiven Departements, eingeführt seyn werden.

Art. 6. Unsere Procuratoren sollen der Commission die Todesfälle der Majorats-Eigenthümer anzeigen.

Art. 7. Ein jeder Majorats-Besitzer soll verbunden seyn, der gedachten Commission, von den in seiner Familie, in directer, absteigender, männlicher Linie und nur in der Ordnung der zur Succession des Majorats Berufenen, vorkommenden Geburts- und Todesfällen, Anzeige zu thun.

Zweyter Abschnitt.

Wirkungen der Majorats-Stiftungen, in Hinsicht auf die Güter.

§. 1. Von der Beschaffenheit der Güter.

Art. 8. Die das Majorat ausmachenden Güter sind unveräußerlich; sie können weder verpfändet, in Beschlag genommen, noch mit irgendeiner, selbst gesetzlichen oder gerichtlichen Hypothek beschwert werden.

Inzwischen sollen die Kinder des Stifters, welche durch die freien Güter ihres Vaters nicht ihren vollen Pflichtteil erhalten haben mögten, die Ergänzung desselben, durch die von ihrem Vater zur Majorats-Stiftung bestimmten Güter verlangen können.

Art. 9. Wenn in Gefolg einer gesetzlichen Hypothek, welche vor der Einführung der Formalitäten erworben worden, deren die Artikel 9 und 10 Unseres Decretes vom heutigen Tage, die zu beobachtenden Formen betreffend, erwähnen, und welche nicht, dessen Bestimmungen des Gesetzbuches Napoleons gemäß, gelöscht oder derselben Genüge geleistet worden, eine Verminderung des Werts der Majorats-Güter statt fände; so soll der Stifter oder seine Erben, wenn es von ihnen verlangt wird, die zum Majorat gehörigen Güter, welche durch gedachte Hypothek davon abgerissen worden seyn mögten, ergänzen oder ersetzen.

Art. 10. Jede Verkaufsacte, Schenkung oder sonstige Veräußerung dieser Güter durch den Besitzer, jede Acte, welche sie mit Vorzugs-Rechten oder Hypotheken beschweren mögte, alle Urtheile, welche diese Acte gültig erklären würden, sind, außer den unten bezeichneten Fällen, von Rechtswegen null und nichtig.

Art. 11. Die Nullität des Urtheils soll von Unserem Staatsrathe, in der durch Unsere Decrete vom 24sten December 1807, und vom 20sten May 1809, vorgeschriebenen Form, gesprochen werden, es sey auf Antrag des Besitzers, oder auf Verlangen des General-Procurators der Commission.

Art. 12. Wir verbieten den Notarien, die im oben stehenden 10ten Artikel ausgedrückten Acte aufzunehmen; den Conservateurs der Hypotheken davon die Eintragung oder Umschreibung vorzunehmen, und den Richtern, ihre Gültigkeit zu erkennen.

§. II. Von dem Genusse der Güter.

Art. 13. Der Genuss der Güter soll dem Erstgeburts-Rechte folgen.

Art. 14. Der Majorats-Besitzer soll verbunden seyn:

1. Die Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten zu entrichten;
2. Die Güter als ein guter Hausvater zu unterhalten;
3. Die Pensionen der Wittwen des vorhergehenden Besitzers zu entrichten.
4. Diejenigen Schulden dieses Besitzers zu bezahlen, für welche, nach den Bestimmungen des unten folgenden 16ten Artikels, die Einkünfte mögten überwiesen worden seyn, ohne dass jedoch der gegenwärtige Besitzer verpflichtet sey, während der ersten zwey Jahre seines Besitzes, mehr als ein Drittel des Ertrages der Güter, dazu zu verwenden;
5. In Ermangelung anderer hinreichender Güter die Schulden von der Art zu bezahlen, welche im Artikel 2'101 des Gesetzbuches Napoleons genannt sind, desgleichen diejenigen, welche im Gesetz vom 15ten Februar 1810, und im Decrete vom 28sten März 1809, Artikel 13, bezeichnet sind, und welche von den verstorbenen Eltern des gegenwärtigen Besitzers hinterlassen seyn mögten.
Diese Abtragungen sind nur bis zum Belauf der Einkünfte eines Jahres, gezwungen.

Art. 15. Die Majorats-Einkünfte sind, außer dem Falle und in den Verhältnissen, wo sie hätten überwiesen werden können, der Schulden des verstorbenen Besitzers wegen, keinem Arrest unterworfen.

Art. 16. Sie sollen nur für die im Artikel 2'101 des Gesetzbuches Napoleons, in den Nummern 4 und 5 des 2'103ten Artikels, und in dem vorgedachten Gesetze und Decrete, angegebenen privilegierten Schulden, überwiesen werden können; aber die Überweisung soll für die in den Nummern 4 und 5 des 2'103ten Artikels bestimmten Ursachen, nur in so weit zulässig seyn, als die Reparaturen nicht diejenigen übersteigen, welche den Nutznießern zur Last fallen.

Weder in dem einen noch dem andern Falle, kann die Überweisung weiter Statt finden, als bis zum Belauf der Hälfte der Einkünfte.

Art. 17. Wenn Fälle eintreten, welche beträchtliche Arbeiten und Reparaturen an den Majorats-Gebäuden und Gütern, erfordern, und welche den Betrag übersteigen, dessen Disposition, oben erwähnter Massen, zugelassen worden, so soll darüber, wenn es erforderlich ist, durch

ein von Uns, auf Verlangen des Majorats-Besizers und nach eingegangenen Gutachten der Commission der Titel, erlassenes Decret, verfügt werden.

Dritter Titel.

Von der Befugnis die Majorats-Güter zu veräußern.

Erster Abschnitt.

Von der Autorisation zur Veräußerung.

Art. 18. Die Majorats-Besitzer können die Veräußerung und Wiederanlegung verlangen.

Art. 19. Der Verkauf kann freiwillig oder durch Mehrstgebot, geschehen.

Art. 20. Der Käufer soll nur von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit befreit seyn, wenn er zur Wiederanlegung des Kaufpreises zahlt, oder wenn er gedachten Kaufpreis in die Amortisations-Casse niederlegt, welche selbigen dem Majorats-Eigenthümer verzinsen wird.

Zweyter Abschnitt.

Von der Wiederanlegung des Kaufpreises der veräußerten Güter.

Art. 21. Die Wiederanlegung des Preises der veräußerten Güter soll innen den, der Veräußerung folgenden nächsten sechs Monaten, durch Güter von der Art geschehen, welche Majorate bilden können.

Art. 22. Im Fall Wir die vorgeschlagene Acquisition zu autorisieren nicht für dienlich erachten mögten, behalten Wir Uns vor, den Termin zu verlängern, welcher zur Auffindung einer neuen Anlegung, bewilligt worden.

Im entgegengesetzten Falle, soll Unser Genehmigungs-Decret mit Patent-Briefen versehen seyn, welche eingetragen, bekannt gemacht und umgeschrieben werden sollen, auf eben die Art als diejenigen, welche die Stiftung des Majorats enthalten.

Art. 23. Die zum Ersatz zugelassenen Güter sollen die Natur und Beschaffenheit annehmen, welche die Güter, welche sie ersetzen, hatten, bevor sie wieder dem freyen Handel zurückgegeben worden.

Vierter Titel.

Von den rechten der Wittwen der Majorats-Besitzer.

Art. 24. Beym Absterben des Besizers, es sey, dass er männliche Nachkommenschaft hinterlasse, oder dass in Ermangelung derselben, das Majorat erlösche oder außer der männlichen Nachkommenschaft transportiert werde, soll seine Wittwe zu einer Pension berechtigt seyn, welche von den Majorats-Einkünften erfolgen soll.

Art. 25. Diese Pension soll die Hälfte des Ertrages betragen, wenn das Majorat erloschen, oder transportiert worden, und ein Viertheil, wenn das Majorat annoch bestehet.

In diesem letzteren Falle, soll die Pension nur entrichtet werden:

1. In so fern die Wittwe nicht in ihrem persönlichen Vermögen, ein, der ihr zu bewilligenden Pension gleichkommendes Einkommen, findet.
2. Und in so fern die Wittwe im Wittwenstande bleibt.

Art. 26. Zu diesem Ende sollen die Wittwen bey den Tribunälen einkommen, um ihr Recht zur Pension und deren Betrag festsetzen zu lassen.

Ar. 27. Wenn durch Absterben mehrerer Besitzer, mehr als eine Wittwe vorhanden ist, so sollen sie die Pension theilen.

Art. 28. Im Fall über das Majorat zu Gunsten eines neuen Besizers disponiert seyn sollte, so soll dieser zu der oben erwähnten Pension verpflichtet seyn.

Fünfter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 29. Wenn sich bey dem Majorat Reparaturen oder Mängel finden, für welche der verstorbene Besitzer hätte einstehen müssen, so soll die Klage gegen dessen freye Güter gerichtet und von seinem Nachfolger bey den Tribunälen geführt werden.

Art. 30. Wenn der Nachlass keine Hülfsmittel darbietet, um die Reparaturen und Mängel zu ersetzen, so soll dafür durch eine Entscheidung der Commission gesorgt werden.

Art. 31. Wenn die männliche, eheliche Nachkommenschaft eines Majorats-Eigenthümers, der selbst die zum Majorat gehörigen Güter hergegeben hat, aussterben sollte, so soll das Majorat aufgehoben seyn; die dasselbe ausmachenden Güter werden freier Nachlass des letzten Besitzers, und sollen von seinen Erben in Empfang genommen werden.

Wir behalten Uns indessen vor, nach den Umständen und auf Nachsuchen des Eigenthümers, den Titel und das Majorat auf einen seiner Schwiegersöhne, oder wenn er keine Kinder hat, auf einen seiner Seiten-Verwandten, zu übertrage, ohne dass die gegenwärtige Verfügung den Rechten des Pflichttheils Abbruch thun könne, welche von den das Majorat ausmachenden Gütern schuldig sey mögten.

Art. 32. Wenn die Dotation des Majorats ganz oder zum Theil von Uns bewilligt worden, mit der Bedingung des Heimfalles, im Fall der Erlöschung der männlichen, ehelichen Nachkommenschaft, so soll bey Eintretung dieses Falles, jene Bedingung in Hinsicht dieser Güter, oder derer, welche zum Ersatz mögten erworben worden seyn, erfüllt werden, und die Commission der Titel und Unsere Procuratoren bey den Districts-Tribunälen sollen über die Ausführung derselben wachen.

Art. 33. Der 8te Artikel Unsere Decretes vom 28sten März 1809 soll, nach seiner Form und Inhalt, in Ausübung gebracht werden; mithin sollen die darin benannten Güter, und alle diejenigen, welche Wir seitdem verliehen haben, dem gegenwärtigen Decrete unterworfen seyn.

Art. 34. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 4ten September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein